

„Berliner Tageblatt“
erschien täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, am frühen Morgen...



Abonnements-Preis
Mit der „Berliner Ausgabe“ und „Sonntag-Beilage“, vom 1. Januar 1871...

Der Arbeiter-Zeitung

Nummer 427.

Berlin, Dienstag, den 24. August 1897.

XXVI. Jahrgang.

Zur Reform der Unfallversicherung.

Die Umgestaltung der Unfallversicherungsgesetze auf Grund der letzten gemachten Erfahrungen hat in der vorigen Session die vom Reichstage gewählte Kommission eine Reihe von Monaten beschäftigt, und auch der Verbandsrat der deutschen Berufsgenossenschaften hat seinerzeit die Frage der Reform zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht.

Wenn wir hier auf zwei Punkte der Reformvorstellungsgang besonders hinweisen, so geschieht dies, weil wir in dieser Beziehung in hervorragendem Maße eine solche Hilfe für notwendig erachten. Der eine Punkt betrifft das Erfordernis einer Beschleunigung des Verfahrens. Das beste Gesetz wird nur mangelhaft wirken, wenn es nicht wirksam zur Ausführung gebracht wird. Wenn auf dem Gebiete der Unfallversicherung die schnelle Abfertigung zu den wesentlichsten Erfordernissen gehört, so gilt dies ganz besonders von der Unfallversicherung. Man hat für die Stellenbesetzung von Wechselordnungen, von Ermittlungen und dergleichen ein bestimmtes Verfahren eingehalten. Wie unbedeutend aber ist das Gewicht jener Interessen im Vergleich mit den Interessen, um welche es sich bei der Unfallversicherung handelt! Nicht nur die materiellen Forderungen kommen dabei in Frage, sondern Leben und Gesundheit stehen hier auf dem Spiel. Jede Verzögerung in der hinreichenden Fürsorge für den Verletzten kann die schwersten, nicht wieder gut zu machenden Nachtheile herbeiführen.

Die dieser Beziehung bedarf sowohl das Gesetz als auch die Praxis einer gründlichen Revidierung. Unserer Ansicht nach konnte in dieser Beziehung bereits bei dem heutigen gesetzlichen Zustand vieles zur Verbesserung durch die Praxis der Berufsgenossenschaften und durch Verordnungen des Reichsversicherungsamtes geschehen. Wir erkennen auch keineswegs, daß man sich bereits durch die Reichsversicherungsamtspraxis, die sich in der Praxis der Berufsgenossenschaften zeigt, durch die Praxis mancher Berufsgenossenschaften nicht mit derjenigen Schnelligkeit genügt, die zur Anwendung bei den Berufsgenossenschaften zu Tage, bei welchen der Vorstand selbst über die Rekrutierung Bescheid zu lassen hat. Wir erkennen keineswegs den Vorzug, welcher in einer unabhängigen Kollegialen Verwaltung der Reklamation liegt. Jedemfalls aber mußte die Schwerfälligkeit des Prozesses, die sich hierbei nach Fundament, heftig bemerkbar ist. Wenn man in der Reklamation nicht, daß nach den Statuten mancher Berufsgenossenschaften eine Vorladung mit längerer Frist (zum Beispiel einer Woche) zusammenberufen werden kann, wenn man jener die Thatlage in Berücksichtigung zieht, daß manche Vorstände überhaupt nicht die Neigung haben, neben ihren Berufstätigkeit auch als eine oder maximal im Monat zu einer Sitzung zusammen zu kommen, wenn man ferner in Erwägung zieht, daß außerdem während der Sommerzeit die Mitglieder der Vorstände respective die Beamten derselben vielfach abwesend sind, und deshalb nicht einmal in den genannten Fristen Sitzungen abgehalten werden, so ist klar, wie der Betrag des festgestellten Schadens bei Verletzten verzögert, welche kostbare Zeit hierbei zum Schaden des Verletzten verloren geht, gerade zu einem Zeitpunkt, in dem vielleicht der Mangel einer fröhlichen Ernährung von den unheilvollsten Folgen für die Gesundheit des Verletzten ist.

Wenn man außerdem noch der Gefahr der Unterlegen durch Beschluß des Vorstandes gefürchtet (was nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes nicht erforderlich ist), und wenn man Widerspruch des Verletzten eine neue Sitzung des Vorstandes abgewartet wird, so verzögert sich durch die erwähnten Mängel, deren Beseitigung wohl möglich ist, die Abfertigung der Reklamation immer mehr. Dasselbe tritt ein, wenn der Vorstand vor seiner Entscheidung Erhebungen macht, und man zur Beschleunigung eine neue Sitzung abgewartet wird. In den Fällen, in denen die Zustimmung einer Rente im Hinblick genommen ist, mag die Gefahr einer Verzögerung der Kollegialen Beschließung weniger groß sein, weil hier durch Zahlung von Vorschüssen einigemmaßen Abhilfe geschaffen werden kann (sowohl auch hier, falls die Rente nicht hoch genug ist, um die Beschleunigung des Reklamationserfahrens zu ermöglichen, was die dadurch hinausgeschobene Möglichkeit, Berufung einzulegen, von unheilvoller Wirkung sein kann). Wenn aber der Fall bevorliegt, daß nach irrtümlicher Ansicht die Reklamation abgelehnt wird, so kann der Verletzte durch die Rente abhilfe suchen, falls die Rente bei seiner Beschließung abgelehnt wird, so muß der Verletzte sie doch länger Zeit entgegen, falls aber der Vorstand die Rente bei seiner Beschließung abgelehnt, kommt der Verletzte um so viel früher in die Lage, Berufung einzulegen und eventuell ein günstiges Urtheil zu erzielen. Hierdurch wird dann auch die Geltung der

Rente um so viel länger hinausgeschoben, und diese verlängerte Unterbrechung kann unter Umständen für das Leben des Verletzten entscheidend sein.

Wir wünschen deshalb, daß das Gesetz dasjenige zur Pflicht macht, was übrigens zum großen Theile schon jetzt durch eine eigene Organisation und Geschäftspraxis erfüllt werden kann. Es ist praktisch ist, die Zuständigkeit der Reklamationen oder Vertrauensmänner zu erweitern, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber müßte für eine größere Beschleunigung Sorge getragen werden. Die Frist für die Erklärung auf die Unterlegen müßte in geeigneten Fällen abgemindert werden können. Sodann müßte die Sorge getragener werden, daß der Vorstand scheinbar zusammenberufen werden kann, sobald Reklamation zur Geltung vorliegen, oder daß er von selbst in ganz kurzen Zwischenräumen zusammentritt und zwar gleichmäßig das ganze Jahr hindurch, wenn der Eintritt der Reklamation unabhängig von der Jahreszeit. Sollte dies aber als eine zu große Verlangung der Vorstandstätigkeit angesehen werden, so müßte die Feststellung der Reklamation einer kleinen, hierzu gewählten Kommission überlassen werden (was übrigens heute bereits zulässig ist und wohl auch bei einer Anzahl Berufsgenossenschaften geschieht), und diese Kommission müßte, falls Material vorliegt, mindestens alle paar Tage zusammenzutreten und ihre Beschlüsse fassen. Daß die von uns gerügten Mängel nicht bei allen Berufsgenossenschaften vorhanden sind, wollen wir nicht anerkennen. Wir sind auch der Ansicht, daß im Großen und Ganzen die Berufsgenossenschaftsvorstände mit hingebender Aufmerksamkeit arbeiten. Um so mehr aber sind wir überzeugt, daß die Vorstände, auf die wir hingewiesen haben, dort, wo sie abwarten, bereitwillige Abhilfe finden werden. Wenn das Gesetz in dieser Beziehung bestimmte Anordnungen trafe, so würde unserer Ansicht nach manche unheilvolle Verzögerung vermieden.

Genauso dringend aber sind auch Vorschriften erforderlich über die Beschleunigung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht und dem Reichsversicherungsamt. Die im Interesse der Kostensparnis von manchen Schiedsgerichtsvorständen befolgte Praxis, daß dann ein Verhandlungsstermin anzubestimmen, wenn mehrere Sachen zur Entscheidung bezüglich der betreffenden Berufsgenossenschaften vorliegen, muß entschieden bestritten werden. Wenn es sich um Leben und Gesundheit handelt, darf der Gebotene nicht absteht seine Rolle spielen. Sollte das Personal der Schiedsgerichte für ein bestimmtes Verfahren nicht ausreichen, so muß eben für eine Vermehrung derselben Sorge getragen werden. Uns sind Fälle bekannt, in denen ohne zwingenden Grund mehr als ein halbes Jahr seit Erlass des Reklamationserlasses verging, bevor der Unfall zur Entscheidung des Schiedsgerichts gelangte. Stellen wir uns nun gar vor, daß der Verletzte, dem in früheren Zuständen die Rente abgelehnt worden ist, erst in letzter Instanz vor dem Reichsversicherungsamt die Rente erhält. So liegt die unheilvolle Verzögerung einer derartigen Verzögerung noch mehr auf der Hand. Falls in einem ein Verleitet erst in letzter Instanz zu seinem Recht kommt, sind keineswegs seltene oder unvorstellbare. Wir erinnern uns zum Beispiel eines Falles, in welchem von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht die Rente abgelehnt wurde, wenn man annahm, es liege eine Gewerbebeschäftigung und kein Unfall vor. Das Reichsversicherungsamt jedoch führte die vorhandene Indefinität auf einen Unfall zurück und sprach die Rente zu. Der Verletzte starb an der Lungenlähmung.

Uns derartigen Beispielen von Unfällen, bei denen eine möglichst baldige dauernde Unterbrechung dringend erforderlich ist, geht hervor, wie wichtig es ist, daß eine Beschleunigung des Verfahrens sowohl vor der Instanz der Berufsgenossenschaft als auch vor dem Schiedsgericht und dem Reichsversicherungsamt stattfindet. Im Wechselprozeß wird es als eine ungerechtfertigte Verzögerung empfunden, wenn ein Termin länger als eine Woche hinausgeschoben wird. Wie sehr man ein, weshalb nicht eine gleiche Beschleunigung in Unfällen des Weg greifen soll, und wie halten es, wie gesagt, dringend erforderlich, daß das Gesetz hierüber zwingende Anordnungen treffe, insbesondere, daß es klar zu erkennen gebe, daß die Unfälle nach dem gleichen Beschleunigung zu behandeln sind wie die schwebenden Sachen und die Reklamationen vor den ordentlichen Gerichten. Auch müßten bestimmte, ganz kurze Fristen für die Einreichung der Berufung und Reklamation vor dem Gesetz normiert werden.

Wenn wir in diesen Richtungen eine bestimmte Ausbesserung des Gesetzes auch für erforderlich halten, so wird übrigens bis dahin auch zu prüfen sein, wie weit die vorstehenden Forderungen bereits bei der jetzigen Gesetzgebung durch sinnigere Festlegung derselben oder durch Anordnungen des Reichsversicherungsamtes erfüllt werden müßten. Wenn ein Entschluß wollen wir noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der unserer Ansicht nach der Abhilfe durch Änderung der Gesetzgebung bedarf. Nach den heute geltenden Bestimmungen kann die Berufsgenossenschaft auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes die einmal rechtskräftig festgestellte Rente herabsetzen oder aufheben, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entscheidung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. In diese Veränderung oder Aufhebung, welche einseitig

seitens der Berufsgenossenschaft ohne Anhörung des Verletzten geschehen kann, ungewissermaßen, so bleibt dem Verletzten nichts anderes übrig, als wieder vor dem Schiedsgericht resp. Reichsversicherungsamt zu klagen. Die Aufhebung oder Verminderung der Rente wird hierdurch nicht hinausgeschoben, sie tritt vielmehr sofort in Kraft, und wenn der Verletzte auch in höherer Instanz ein obliegendes Urtheil erlangt, so könnte er durch die zeitweilige Entscheidung der Rente im hohen Grade geschädigt werden. Der § 65 des Unfallversicherungsgesetzes ist dem § 7 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nachgebildet. Während aber nach letzterem Gesetz der Entscheidungspflichtige die Aufhebung oder Verminderung der Rente nur beim Gericht im Wege der Klage fordern kann, und das Gericht nur nach Anhörung des Verletzten im Wege der mündlichen Verhandlung durch Urtheil darauf erkennen, so geht nach dem Unfallversicherungsgesetz die Aufhebung oder Verminderung der Rente von dem Entscheidungspflichtigen selbst aus, und oft leider ohne vorherige Anhörung des Verletzten. Wir halten diesen Zustand für geradezu unerträglich. Daß eine Veränderung der Rente bei Veränderung der Umstände zulässig ist, ist gewiß gerechtfertigt. Aber nicht der Entscheidungspflichtige selbst dürfte hierüber zu entscheiden haben, sondern der Entscheidungspflichtige müßte beim Schiedsgericht die Aufhebung oder Verabänderung der Rente beantragen, und das Schiedsgericht dürfte nur nach Anhörung des Verletzten darauf erkennen. Können wir, daß auch in dieser Beziehung der Reichstag das Gesetz verbessern wird.

Wir wollen unsere Forderung auf diese wichtigen Punkte beschränken, ohne damit zu verkennen, daß auch in anderer Hinsicht das Gesetz der Reform dringend bedürftig ist. Wir machen auch dem Gesetzgeber des Jahres 1884 keinen Vorwurf daraus, daß er nicht gleich dem ersten Entwurf etwas Bestimmtes gefordert hat, denn bei der Wichtigkeit des Gegenstandes bedurfte es der Erfahrung, um die Schädlichkeit des Gesetzes zu erkennen. Gerade aber weil wir wünschen, daß der sozialpolitische Zweck, den die Unfallversicherung erstrebt, möglichst erreicht werde, halten wir es für unsere Pflicht, auf die Schäden aufmerksam zu machen, damit dieselben auch zur Berücksichtigung gelangen.

In der Besprechung einer Schrift über die Deposition weist die „Anzeiger“ die Frage auf, ob zur Einführung der Deposition ein Gesetz notwendig sei und nicht schon der gegenwärtige gesetzliche Rahmen des Strafverfahrens die Vollstreckung von Zuchthaus und längeren Gefängnisstrafen in Kolonien ermöglicht. Das Blatt ist, wie es scheint, geneigt, die Nothwendigkeit eines Gesetzes zu verkennen. Dem gegenüber ist es angelegentlich festzustellen, daß die Einführung der Deposition auf dem Verwaltungsweg ganz ausgeschlossen ist.

Einschubzwangswinddreißig Wahlmänner im bayerischen Landtagswahlkreise Ingolstadt, Pfaffenlohn, Gelsenfeld entscheiden heute, ob der münchener Bayerische Central-Club, der Kandidat des Centrums, oder der Führer des oberbayerischen Bürger- und Bauernbundes Dr. Reiterer in München für den Rest der Legislaturperiode in der bayerischen Kammer sitzen soll. Der Kampf um dieses einzelne Mandat ist von beiden Seiten mit großer Hysterie geführt worden, in der unbestreitbar zutreffenden Erkenntnis, daß der Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die allgemeine Landtagswahl des nächsten Jahres sein wird. Handelt es sich doch um einen Wahlkreis, der bis dahin mit absoluter Zuverlässigkeit dem Ingolstädter (Katholiken) Kasino ausgeteilt worden. Noch im Jahre 1896, als der Bauernbund schon ganz Ober- und Niederbayern mit seiner Agitation gegen das Centrum erfüllte, ging in Ingolstadt Herr Wächter mit 85 Prozent aller abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang siegreich durchs Ziel; und an eine Zersplitterung unter den Wahlmännern bei der Landtagswahl war überhaupt nicht zu denken. Der Kasinobesitzer hatte sich im Vorjahr die Lösung und Feldgerechtigkeit, und wie er es in den Vorjahren vertrieben, so schaltete es dann durch den ganzen Wahlkreis. Anders liegen die Dinge 1897. Noch erhebt sich in Kasinobesitzer keine Stimme des Widerspruches, obwohl es an wahren Stimmen nicht gefehlt haben soll. Aber — die Anklagen und Prozesse von Landtag und Reichstag sind nicht mehr ein, sondern überfallen die städtischen Anstalten sich selbst, um mittlerweile mindestens nicht unbedeutend die Agitation des Bauernbundes zuzusehen. Dafür mag es mancherlei Gründe geben, — vielleicht ist einer der häufigsten darin zu erkennen, daß die Agitation des Bauernbundes mit sozialer Ungerechtigkeit die persönlichen Schwächen und Fehler der Kasinobesitzer in die Debatte hereinverwirrt und auf diese Weise die allgemeine Unterabgabe der geistlichen Autorität, auf welche die ganze Bewegung hinausläuft, wirksam ergänzt. Dieser allgemeinen Wahlarbeit zu weichen, mag sich der Einzelne, namentlich, wenn er auf dem Lande oder in ländlicher Lage sich befindet, nicht gewöhnen können. In so weniger scheint es ihn dann anzuziehen, daß er sich in der Bewegung nicht gerade unbedeutend verhält. Erhebt er sich doch im diesen Kreis der persönlichen Anpassung. Unter diesen Umständen ist das Bestehen der Centralpresse aber die mangelhafte Unterabgabe, die dem Centrum von dem Kasinobesitzer